



**Verordnung des Landeshauptmannes von
Oberösterreich mit der ein 4. Sanierungs-
programm für Fließgewässer erlassen wird,
LGBl. Nr. 83/2023, Umsetzung – ERLASS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LGBl. Nr. 83/2023 wurde die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der ein 4. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird, kundgemacht. Das 4. Sanierungsprogramm für Fließgewässer ist somit am 24. November 2023 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

1. Mit dem Sanierungsprogramm werden die InhaberInnen von wasserrechtlichen Bewilligungen nach §§ 38 und 41 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) für Regulierungsbauwerke sowie Ufer- und Sohlverbauungen in den Schwerpunktgewässerstrecken in Oberösterreich verpflichtet, bis 22.12.2027 Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Die Schwerpunktgewässerstrecken und der Mindestumfang der durchzuführenden flussmorphologischen Sanierungsmaßnahmen ergeben sich aus der Anlage zu der Verordnung.
2. Mit Inkrafttreten der Verordnung werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs.3 WRG 1959 ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 27 Abs.4 WRG 1959 führen.
3. Bezüglich der Details der Regelung verweisen wir auf den Verordnungstext, der unter www.ris.bka.gv.at abrufbar ist. Die Erläuterungen zur Verordnung (zu beachten insbes. Punkt 5 - Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen, Seiten 7 ff), finden sie auf der Landeshomepage unter diesem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/109318.htm> .

4. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden werden gebeten, für eine zielgerichtete Umsetzung des Sanierungsprogrammes zu sorgen und mit den betroffenen Sanierungsverpflichteten im eigenen Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise Kontakt aufzunehmen. Bei auftretenden Vollzugsproblemen ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit der Abteilung AUWR.
5. Die betroffenen Sanierungspflichtigen werden eingeladen, möglichst umgehend entsprechende Planungen für die Sanierungsprojekte zu starten und rechtzeitig entsprechende Sanierungsprojekte den Bewilligungsbehörden vorzulegen. Eine möglichst rasche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen gewährleistet eine optimale Fördermöglichkeit.
6. Eine besondere Herausforderung für die Planung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen wird der Zugriff auf erforderliche Grundflächen darstellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass als Ultima Ratio im Hinblick auf das gegebene öffentliche Interesse auch an die Einräumung von Zwangsrechten nach §§ 60 ff WRG 1959 zu denken ist, wenn eine rechtzeitige gütliche Übereinkunft nicht erzielbar ist. Erfolgreiche Grundverhandlungen sollten daher die Einreichung von Sanierungsprojekten nicht zu lange verzögern.

Die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate finden diesen Erlass auch in der Erlasssammlung und im Gemnet.

Für weitere Auskünfte bei Unklarheiten stehe ich gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Hannes Mossbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.